

namte der freien Selbstbestimmung in der Wahl des Aufenthaltes beraubt gewesen sei. Wäre diese Folgerung richtig, so würde allerdings der Aufenthalt der Wittve B. im Hospitale zu Samsieczno auch nach preussischem Armenrecht nicht geeignet gewesen sein, ein Hilfsdomizil zu begründen. Indessen war nach allem, was vorliegt, die Willensfreiheit der Wittve B. weder bei dem Eintritte derselben in das Hospital, noch während der folgenden 12 Jahre in irgend einer Beziehung aufgehoben, wenngleich sie durch ihre dürftigen Verhältnisse genötigt gewesen sein mag, die sich darbietende Gelegenheit zur Erlangung eines Unterkommens und einer jährlichen Geldspende zu benutzen. Eine in den Verhältnissen liegende Nöthigung, welche den Willen bestimmt, ohne die Willensfreiheit zu alteriren, kann unmöglich als ein im Rechtsinne die freie Selbstbestimmung aufhebender Zwang angesehen werden.

Aus einem anderen ebenso wenig zutreffenden Grunde hält Verklagter die Begründung eines Unterstützungswohnstiftes durch den zwölfjährigen Aufenthalt der Wittve B. im Hospitale zu Samsieczno für ausgeschlossen. Er betrachtet dieses Hospital als eine Bewahranstalt im Sinne des §. 11 al. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 und nimmt an, daß durch den Eintritt in dasselbe der Aufenthalt in dem betreffenden Armenbezirke nicht habe begonnen werden können. Verklagter sowohl wie der erste Richter, welcher diesen Grund gleichfalls nebenbei anführt, übersehen aber vollständig, daß das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870, wie oben bereits dargelegt, auf den vorliegenden Fall in sofern keine Anwendung findet, als es sich darum handelt, den am 1. Juli 1870 bestandenen Unterstützungswohnstift zu bestimmen, und daß der preussischen Armen-gesetzgebung eine dem §. 11 al. 2 des Reichsgesetzes entsprechende Bestimmung unbekannt war. Uebrigens gehört das fragliche Hospital, so viel über seine Bestimmung aus den Akten zu entnehmen ist, nicht zu den Bewahranstalten, welche das Reichsgesetz im Sinne hat.

D. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Vize-Konsul bei dem Konsulat zu Odeffa, Dr. Grafer, zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs zu Sulina zu ernennen geruht.

Das General-Konsulat der Republik Peru in Hamburg ist aufgehoben, und somit das dem bisherigen General-Konsul Don Benjamin Alvarez Namens des Deutschen Reichs ertheilte Exequatur erloschen.